



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 30

Samstag, 21. März 2020

Nr. 2

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Veranstaltungen
im April Seite 2
- Einladungen
Jagdgenossenschaften Seite 3
- Beschlüsse
des Stadtrates Seite 4
- Beschlüsse
der Ausschüsse Seite 6
- Beschlüsse
Jagdgenossenschaften Seite 7
- Haushaltssatzung
der Stadt Arnstadt
für das Haushalts-
jahr 2020 Seite 9
- Bekanntmachung zum
Bebauungsplan „Erfurter
Kreuz Süd-West“ Seite 9
- Öffentliche
Zustellung Seite 11
- Bekanntmachung anderer
Behörden Seite 11 ff.
- Nachruf Seite 19



*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:*

2. Mai 2020

20. Arnstädter Autofrühling im Herzen der Stadt

Arnstädter Autohändler präsentieren in frühlingshafter Atmosphäre ihre neuesten Modelle

**Am Sonntag, dem 26. April 2020
findet von 10:00 bis 17:00 Uhr
in der gesamten Arnstädter Innenstadt
der 20. Arnstädter Autofrühling statt.**

Organisiert durch die Kfz-Innung Erfurt/Ilm-Kreis und die Stadt Arnstadt, präsentieren sich zum 20. Arnstädter Autofrühling über ein Dutzend lokale Autohändler mit über 20 Fahrzeugmarken und über 100 Fahrzeugmodellen auf dem Markt, auf dem Holzmarkt, in der Erfurter Straße, in der Zimmerstraße und „An der Neuen Kirche“.

Weiterhin werden Musik und Unterhaltung in allen genannten Straßen, eine große Showbühne auf dem Markt mit über 120 Mitwirkenden und viele weitere Aktionsplätze, aber auch eine Vorstellung der Verkehrswacht zu erleben sein.

Auch historische Traktoren und Oldtimer können bestaunt werden. Wenn Sie selbst auch einen Oldtimer haben und das Schmuckstück mal anderen zeigen möchten dann melden Sie sich bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Abt. Märkte/Veranstaltungen, Heiko Zitzmann 03628-745719 einfach an und seien Sie mit dabei.

Auch unsere kleinen Gäste kommen auf ihre Kosten und dürfen sich auf verschiedene Aktionen freuen.

Kontakt:

Heiko Zitzmann
Veranstaltungen/Märkte

Stadtverwaltung Arnstadt

Markt 1

99310 Arnstadt

Tel.: 03628 745 719

E-Mail:

heiko.zitzmann@stadtverwaltung.arnstadt.de

Frühjahrs- und Pflanzenmarkt 2020

Am Freitag, dem 24. April 2020 findet von 08:00 bis 16:00 Uhr auf dem Arnstädter Marktplatz der 18. Frühjahrs- und Pflanzenmarkt statt.

Passend zum Frühling locken die zahlreichen „grünen“ Händler die Besucher mit Angeboten wie Obst und Gemüse, Stauden, Gehölze, Kräuter sowie Kräuterpflanzen aus kontrollierter Bio-Qualität. Des Weiteren können sich Hobbygärtner auf die vielen Auslagen an Blumen, Pflanzen, Beeren- und Obstgehölzen, floristischen Erzeugnissen, Beet- und Balkonpflanzen freuen.

Für das leibliche Wohl sorgen Thüringer Bratwurst, Kaffee und Getränke.

Merken Sie sich schon heute den Termin vor und holen Sie sich den Frühling nach Hause!

Kontakt:

Heiko Zitzmann
Veranstaltungen/Märkte

Stadtverwaltung Arnstadt

Markt 1

99310 Arnstadt

Tel.: 03628 745 719

E-Mail: heiko.zitzmann@stadtverwaltung.arnstadt.de

Amtlicher Teil

Jagdgenossenschaft Schmerfeld

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder

der **Jagdgenossenschaft Schmerfeld**
am Freitag, dem 24. April 2020 um 19.00 Uhr
in der Kegelbahn Schmerfeld

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Schmerfeld gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Durchführung der Vorstandswahl
 - Wahl Vorsitzender
 - Wahl stellv. Vorsitzender
 - Wahl Beisitzer
 - Wahl Rechnungsprüfer
9. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
10. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
12. Beschlussfassung zur Erhaltung der Eigenständigkeit der JG Schmerfeld
13. Sonstiges

gez. J. Licht
Jagdvorsteher

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels GUNDBUCHAUSZUG nachzuweisen.

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Siegelbach, Dosdorf, Espenfeld

Einladung zur Vollversammlung

der **Jagdgenossenschaft Siegelbach, Dosdorf, Espenfeld**
am 30.04.2020 18:30 Uhr
in den Landhof „Am Ziegenried“ GmbH in Dosdorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung.
2. Beschluss der Tagesordnung unter Berücksichtigung weiterer von den Jagdgenossen eingebrachter Änderungs- oder Ergänzungswünsche
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Stimmen und verteilter Fläche

4. Gemeinsames Abendessen
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes durch den Jagdvorsteher
6. Kassenbericht und Prüfungsergebnis der Kassenprüfung des Jagdjahres 2019/2020
7. Beschluss zur Höhe der Ausschüttung des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/2020
8. Diskussion zu den Pkt. 5 - 7 der Tagesordnung und Bericht der Jagdpächter zum Verlauf des Jagdjahres 2019/2020
9. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Kassenprüfung des Jagdjahres 2019/2020
10. Wahl des neuen Vorstandes für den Zeitraum 2020 - 2025

Alle Bodeneigentümer bzw. bevollmächtigten Vertreter der bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Siegelbach, Dosdorf und Espenfeld, sind zu dieser Vollversammlung herzlich eingeladen.

Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die im neuen Vorstand mitarbeiten möchten, melden sich bitte zwecks Berücksichtigung auf der Kandidatenliste beim Jagdvorsteher, 03628/603567.

V. Johne
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Neuroda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder

der **Jagdgenossenschaft Neuroda**
am Freitag, dem 15. Mai 2020 um 18:30 Uhr
in Neuroda, Ilmenauer Straße 16
(Alte Schule - Heimatverein)

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Neuroda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Durchführung der Vorstandswahl
 - Wahl Vorsitzender
 - Wahl stellv. Vorsitzender
 - Wahl Beisitzer
 - Wahl Rechnungsprüfer
9. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
10. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
12. Beantragung der Auszahlung der Jagdpacht – Beschlussfassung
13. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels GUNDBUCHAUSZUG nachzuweisen.

gez. T. Wiets
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Beschlüsse der 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 06.02.2020

Beschluss-Nr. 2020-0120

Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 12.12.2019 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 12.12.2019 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2019-0016

Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die während des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 und 4 BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß beiliegendem, vom Stadtrat geprüften Abwägungsprotokoll behandelt und abgewogen.
Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich mit einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes geäußert haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Bebauungsplan ist in seinen Bestandteilen Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung gemäß des Ergebnisses der Abwägung zu ergänzen und/oder zu korrigieren.

Auslegungshinweis:

Das Abwägungsprotokoll kann während der allgemeinen Servicezeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2 in 99310 Arnstadt, Zimmer 3.19, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2019-0017

Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung.
2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt billigt die diesem Bebauungsplan beigefügte Begründung.
3. Die Stadtverwaltung Arnstadt wird beauftragt, den Bebauungsplan als Satzung bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Ilm-Kreis anzuzeigen.
4. Der Bebauungsplan ist anschließend gemäß der Bestimmungen des § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 2020-0116

2. Änderung Bebauungsplan „Erfurter Kreuz Süd-West“ - Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ wird die Aufstellung zur 2. Änderung nach den Bestimmungen des § 13 BauGB (Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren beschlossen.
2. Der Änderungsbereich soll den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ umfassen.
Die Lage des Geltungsbereiches ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt; der Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
3. In diesem 2. Änderungsverfahren soll

- a. gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden;
 - b. gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die betroffene Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c. gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB für die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
4. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB soll in diesem 2. Änderungsverfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden.
 5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss-Nr. 2020-0117

2. Änderung Bebauungsplan „Erfurter Kreuz Süd-West“ - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Erfurter Kreuz Süd-West“ der Stadt Arnstadt (Stand Januar 2020) und die Begründung werden gebilligt.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird bei dieser 2. Änderung von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.
3. Für die Öffentlichkeit wird eine Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4. Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.
5. In den jeweiligen Beteiligungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Beschluss-Nr. 2020-0124

Aufhebung des Beschlusses 2019/0921: Grundsatzbeschluss über das Vorhaben des DRK Kreisverband Arnstadt e.V. zum Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Bierweg

Der Beschluss 2019/0921 - Grundsatzbeschluss über das Vorhaben des DRK Kreisverband Arnstadt e.V. zum Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Bierweg ist aufgehoben.

Beschluss-Nr. 2019-0088

Kostenfreiheit Verwaltungsgebühren bei Veranstaltungen für Vereine der Stadt Arnstadt

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um zukünftig Vereine der Stadt Arnstadt, die dem öffentlichen Wohl dienen und im öffentlichen Interesse tätig sind, bei den Verwaltungsgebühren für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu entlasten.
2. Der Stadtrat ist über den aktuellen Stand der Bearbeitung und die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Auftrages zu informieren.

Beschluss-Nr. 2019-0091

Petition „Unsere Polizei gehört in die Innenstadt - Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Standortsuche“

Der Stadtrat möge beschließen, dass sich die Stadt Arnstadt vertreten durch ihren Bürgermeister der Petition „Unsere Polizei gehört in die Innenstadt - Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Standortsuche“ von Eleonore Mühlbauer und weiteren Stadträten anschließt und das öffentliche Interesse durch die Auslegung in den Amtsräumen, Unterschriftensammlung und Straßensammlung dokumentiert.

Begründung der Petition:**Petition „Unsere Polizei gehört in die Innenstadt - Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Standortsuche“**Welches Ziel hat Ihre Petition?

Seit der Standortverlagerung der Polizeistation in den Mühlweg, ohne die Beteiligung der kommunalen Arnstädter Gremien, hat sich die Unzufriedenheit in der Arnstädter Bevölkerung durchaus begründet verschärft. Die Polizeistation ist kaum zu Fuß oder durch öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen, so das große Teile der Bevölkerung diese Einrichtung nicht nutzen können. Ein zum Ausgleich geschaffenes Bürgerbüro ist nur unzuverlässig geöffnet, so das eine verlässliche persönliche Erreichbarkeit für den Arnstädter Bürger nicht gewährleistet ist (siehe mdr Berichterstattung vom 25.10.2019).

Da einerseits massive Kritik an der Lage des Objektes, andererseits aber auch begründete Bedenken bezugnehmend auf die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wollen die Petenten die Feststellung des Baubedarfes mit dem Freistaat Thüringen erreichen.

Mit der Petition soll die Nutzungsübernahme der Polizeistation Mühlweg in Arnstadt von der Thüringer Forstverwaltung rechtlich überprüft werden.

Im Zuge der Übernahme sind die Handlungen der beteiligten Ministerien für Inneres und Kommunales sowie Infrastruktur und Landwirtschaft zu überprüfen, da die rechtmäßige Anwendung des Baurechts und der kommunalen Beteiligung fraglich ist.

Welche Umstände sind für Ihre Bitte oder Beschwerde von Bedeutung? Wie begründen Sie Ihre Petition?

Die Rechtmäßigkeit der neuen Nutzung des zuvor von der Thüringer Forstverwaltung genutzten Gebäudes, nunmehr Polizeistation ist fraglich. Unverkennbar kann eine provisorische Nutzung einen bestimmten Ermessensspielraum eröffnen, jedoch wird dieser reduziert, sobald die Übergangslösung zur Dauerlösung wird. Die in Zuge dessen notwendigen Änderungen baulicher Art ziehen denklogisch auch Nutzungsänderungen mit sich, die eine provisorische Lösung unter Umständen nicht beachten musste.

Wenn aber durch die Dauerlösung eine andere Qualität der baulichen Nutzung entsteht, hätten auch die entsprechenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen und dies ist nicht geschehen.

Es ist nicht transparent dargestellt, welche Erwägungen vorgenommen wurden und ob bei der erstmaligen Begutachtung des Gebäudes auch eine Dauerlösung in Betracht gezogen wurde. Sofern dies nicht geschehen ist, hätte eine solche nachgeholt werden müssen, was möglicherweise zu einer anderen Anforderungsprüfung und unter Umständen weiteren/neuen Auflagen geführt hätte.

Überhaupt ist die Nichteinbeziehung der Stadt Arnstadt als betroffene Gemeinde in den Entscheidungskomplex fragwürdig. Die Belange der Stadt werden bei der dauerhaften Nutzungsänderung nicht berücksichtigt.

Weiterhin ist fraglich, wie eine Landesbehörde mit einer Landesbehörde ohne Beteiligung der betroffenen Stadt eine die Stadt maßgebliche Entscheidung treffen kann. Hier erscheint die Transparenz der Entscheidung nicht gegeben, bzw. die Überprüfbarkeit der Entscheidung mindestens durch die betroffene Kommune.

Zu beachten sind in dem Zusammenhang die einzelnen kleinen Anfragen im Thüringer Landtag in der 6. Wahlperiode 6/3838, 6/3985, 6/4143, 6/4130 und 6/7802 mit ihren jeweiligen Antworten.

Beschluss-Nr. 2020-0132**Änderung des Beschlusses Nr. 2019-0005 vom 20.06.2019****Bildung und Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Arnstadt****Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt *ändert* die in Punkt 4 bestätigte Besetzung des Hauptausschusses:

Fraktion	Mitglied des Ausschusses	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
SPD	Christian Hühn	Martina Lang	Eleonore Mühlbauer

Beschluss-Nr. 2020-0125**Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 12.12.2019 - nichtöffentlicher Teil**

Die Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 12.12.2019 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 20.02.2020**Beschluss-Nr. 2020-0139****Prüfauftrag zum Haushaltsplan 2020 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Initiative Litfasssäule (Kulturbetrieb)**

5.000 € zur Förderung und Unterstützung der ganzjährigen Nutzung und Plakatierung der Litfasssäulen der Stadt. Die Mittel sollen bei Bedürftigkeit und auf Antrag den kulturellen, sportlichen und sozialen Trägern und Veranstaltern der Stadt zur Verfügung gestellt werden, um das reiche Kultur- und Veranstaltungsleben der Stadt auch abzubilden und leere und verwahrloste Litfasssäulen zu vermeiden.

Beschluss-Nr. 2020-0143**Prüfauftrag zum Haushaltsplan 2020 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Kasseler Treppe**

5.000 € zu Erstellung einer Machbarkeitsstudie des Projektes „Kasseler Treppe“ in statischer, gewässerrechtlicher, denkmalpflegerischer, gestalterischer und finanzieller Hinsicht, im Rahmen der anstehenden Marktсанierung

Beschluss-Nr. 2020-0144**Prüfauftrag zum Haushaltsplan 2020 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Erstes urbanes Quartier in Arnstadt seit 100 Jahren (Stadtplanung/Bauamt)**

20.000 € zur Ermittlung der Grundlagen eines Bebauungsplanes für das zentrumsnahe Quartiers „Am Mühlgraben“.

Beschluss-Nr. 2020-0142**Prüfauftrag „Haus der Vereine“**

Für das Haushaltsjahr 2020 wird eine Haushaltsstelle mit dem Titel „Haus der Vereine“ geschaffen und zunächst mit 10.000,- € ausgestattet. Zunächst ist eine konzeptionelle Abstimmung im Stadtrat bzw. den Ausschüssen erforderlich. Anschließend soll im Rahmen einer Machbarkeitsstudie analysiert werden, ob sich ggf. der Südflügel des Prinzenhofs als Haus der Vereine eignet, welche Umbau-, Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, welche Fördermöglichkeiten bestehen und in welchem Zeitrahmen ein solches „Haus der Vereine“ fertig gestellt werden könnte.

Beschluss-Nr. 2020-0149**Prüfaufträge an die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsdiskussion zum Haushaltsplanentwurf 2020**

1. Prüfung über die Erhöhung der Kulturförderrichtlinie der Stadt Arnstadt durch den Kulturbetrieb um 15.000 Euro
2. Für den Ortsteil Angelhausen/Oberndorf:
 - 2.1 Prüfung zur Schaffung der Voraussetzungen und eventuelle Umsetzung der Sanierung der Brücke Kleine Angelhäuser Straße-Hainfeld inkl. des Straßenabschnittes ehemaliger Reibachmarkt

- 2.2 Prüfung zur Weiterführung der Gehwegsanierung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Angelhäuser Straße vom Reitplatz bis Kleiner Wiesenweg
- 2.3 Prüfung über das Herstellen einer staubfreien Straßenoberfläche (zB. mit einer Bitumschicht) im Bereich des Kleinen Wiesenweges und im Dorotheental (hier den unbefestigten Teil vom Pflegeheim bis zur ehemaligen Gaststätte)
- 2.4 Prüfung zur Schaffung der Voraussetzungen für ein Gemeindezentrum für Angelhausen/Oberndorf

Beschluss-Nr. 2020-0135
Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020
 Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss-Nr. 2020-0137
Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020
 Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den vorliegenden Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 24 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

Beschluss-Nr. 2019-0093
Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2020
 Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 20.02.2020 folgende Feststellung getroffen:

- 1. Der Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	205.400,00 €
in den Aufwendungen	203.400,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	137.300,00 €
in den Ausgaben auf	137.300,00 €

 festgesetzt.
- 2. Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
- 3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.
- 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
- 5. Der Stellenplan entfällt.

Beschluss-Nr. 2020-0134
Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2020
 Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt möge der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 20.02.2020 folgende Feststellung beschließen:

- 1. Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.227.500,00 €
in den Aufwendungen	3.227.500,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	329.500,00 €
in den Ausgaben auf	329.500,00 €

 festgesetzt.
- 2. Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
- 3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

- 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.
- 5. Der Stellenplan ist beigelegt.

Auslegungshinweis:
 Der Stellenplan des Baubetriebshofes kann während der allgemeinen Servicezeiten im Bürger- und Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1 in 99310 Arnstadt, Zimmer 2.05, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2020-0136
Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt möge der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 20.02.2020 folgende Feststellung beschließen:

- 1. Der Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	2.524.410,00 €
in den Aufwendungen	2.524.410,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	113.000,00 €
in den Ausgaben auf	113.000,00 €

 festgesetzt.
- 2. Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
- 3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.
- 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 420.000,00 € festgesetzt.
- 5. Der Stellenplan ist beigelegt.

Auslegungshinweis:
 Der Stellenplan des Kulturbetriebes kann während der allgemeinen Servicezeiten im Bürger- und Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1 in 99310 Arnstadt, Zimmer 2.05, eingesehen werden.

Frank Spilling
Bürgermeister

Korrektur zum Beschluss der 2. Sitzung des Ausschusses Jugend, Sport, Soziales vom 19.09.2019

Beschluss Nr.: 2019-0060
Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Veranstaltung im Sinne des Sports gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt

Betreff: SV 09 Arnstadt e.V.
 Der Ausschuss Jugend, Sport, Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt in Auslegung der Ziffern II und III, Punkt 15 der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt, dem Verein SV 09 Arnstadt e.V. für die Durchführung der Veranstaltung „SV 09 trifft... Heiner Brand“ zunächst einen Zuschuss in Höhe von

3.089,70 €

zu gewähren.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 06/2020**Verlängerung des Pachtvertrages/Art der Verpachtung**

Da zur Zeit Unsicherheit zur Rechtslage der Geschäftsfähigkeit der Jagdgenossenschaften besteht, kann eine Pachtvertragsverlängerung nicht vorgenommen werden.

Der Jagdpachtvertrag wird im Wege der freihändigen Vergabe für 2021 vergeben.

Abstimmung:

dafür 14 mit 157,3503 ha dagegen 1 mit 0,2010

Beschluss-Nr.: 07/2020**Pachtbedingungen für Verpachtung 2021**

Die Mitglieder der JG Roda beschließen in ihrer heutigen Vollversammlung folgende Pachtbedingungen für die Verpachtung ab 01.01.2021:

- Übernahme Wildschadenersatz
- Pachtpreis: 2.500,- €
- Pachtdauer: 12 Jahre
- Durchführung eines Jägerfestes jährlich in Verantwortung des Pächters

Beschluss-Nr.: 08/2020**Erhaltung der Eigenständigkeit**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roda beschließen in ihrer heutigen Mitgliederversammlung, dass die Jagdgenossenschaft trotz der Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt eigenständig bleiben soll.

Der Jagdgenossenschaft Roda wurde am 15.06.2000 durch Bescheid der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis die Eigenständigkeit durch Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Wipfratal genehmigt.

Die Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft soll trotz Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt bestehen bleiben.

Sollte durch die Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt der § 8 Abs. 1 BJagdG zutreffen, so wird hiermit die Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Arnstadt entsprechend § 8 Abs. 3 BJagdG und die Bildung der ehemaligen Gemeinschaftsjagdbezirke beantragt.

Abstimmung:

dafür 15 mit 157,5513 ha dagegen 0

Greßler

Jagdvorsteher

Beschlüsse**der Jagdgenossenschaft Branchewinda****Beschluss-Nr.: 01/2020****Bestätigung Tagesordnung**

Die Mitglieder der JG Branchewinda bestätigen die Tagesordnung für die heutige Versammlung in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13 mit 133,4862 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 02/2020**Bestätigung Abschlussplan Rehwild 2020-2022**

Die Mitglieder der JG Branchewinda bestätigen in ihrer heutigen Versammlung den Abschlussplan für Rehwild in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13 mit 133,4862 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 03/2020**Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes**

Die Mitglieder der JG Branchewinda bestätigen in ihrer heutigen Versammlung den Kassenbericht und erteilen dem Jagdvorstand Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13 mit 133,4862 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr. 04/2020**Verwendung der Rücklagen**

Die Mitglieder der JG Branchewinda beschließen in heutiger Versammlung, dass die Rücklagen nicht ausbezahlt werden.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13 mit 133,4862 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr. 05/2020**Verwendung des Reinerlöses der Jagdpacht**

Die Mitglieder der JG Branchewinda beschließen in ihrer heutigen Versammlung, dass der Reinerlös der Jagdpacht nicht an die Bodeneigentümer ausgezahlt sondern der Rücklage zugeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13 mit 133,4862 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 06/2020**Haushaltsplan für 2020/2021**

Die Mitglieder der JG Branchewinda beschließen in ihrer heutigen Versammlung den Haushaltsplan 2020/2021 in der vorliegenden Fassung. Der Haushaltsplan ist beim Jagdvorsteher einzusehen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13 mit 163,4862 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 07/2020**Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder der JG Branchewinda beschließen in ihrer heutigen Versammlung, dass die Wahl des Jagdvorstandes in offener Abstimmung per Handzeichen durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13 mit 163,4862 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 08/2020**Art der Verpachtung zum 01.04.2021**

Die Mitglieder der JG Branchewinda beschließen in ihrer heutigen Versammlung, dass der Pachtvertrag mit dem aktuellen Pächter entsprechend dessen Antrag unter folgenden Bedingungen um 10 Jahre verlängert wird:

- Das Auftreten der afrikanischen Schweinepest im Revier ist kein Kündigungsgrund
- Sollte auf den Pachtpreis Umsatzsteuer erhoben werden, ist diese vom Pächter zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13 mit 163,4862 ha dagegen: 0

Beschluss Nr.: 09/2020**Erhaltung der Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft Branchewinda**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Branchewinda beschließen in ihrer heutigen Mitgliederversammlung, dass die Jagdgenossenschaft trotz der Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt eigenständig bleiben soll.

Der Jagdgenossenschaft Branchewinda wurde am 15.06.2000 durch Bescheid der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis die Eigenständigkeit durch Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Wipfratal genehmigt.

Die Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft soll trotz Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt bestehen bleiben.

Sollte durch die Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt der § 8 Abs. 1 BJagdG zutreffen, so wird hiermit die Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Arnstadt entsprechend § 8 Abs. 3 BJagdG und die Bildung der ehemaligen Gemeinschaftsjagdbezirke beantragt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13 mit 163,4862 ha dagegen: 0

Hütterer

Jagdvorsteher

Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt

Stadt Arnstadt
B VII/2020-0135

I.

Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020 vom 11.03.2020

Auf Grund des § 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429-433), erlässt die Stadt Arnstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.871.000 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.774.000 EUR ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.461.500 EUR festgesetzt.

Davon entfallen
auf den ordentlichen Haushalt 3.461.500 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 4 (*)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.405.000 EUR festgesetzt. Davon entfallen

auf den ordentlichen Haushalt	7.645.000 EUR
auf den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt	370.000 EUR
auf den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt	350.000 EUR
auf den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt	40.000 EUR.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 11.03.2020 (Dienstsiegel)

Frank Spilling
Bürgermeister

(*) nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Hebesatzsatzung der Stadt Arnstadt 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 Inkrafttreten am 01.01.2015	Hebesatzsatzung der Gemeinde Wipfratal vom 16.12.2016 Inkrafttreten zum 01.01.2017
Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v.H.	315 v.H.

	Hebesatzsatzung der Stadt Arnstadt 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 Inkrafttreten am 01.01.2015	Hebesatzsatzung der Gemeinde Wipfratal vom 16.12.2016 Inkrafttreten zum 01.01.2017
b) für die Grundstücke (B)	420 v.H.	420 v.H.
Gewerbesteuer	420 v.H.	400 v.H.

II.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr. 2020-0135 hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 20.02.2020 die Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde am 28.02.2020 zur Genehmigung eingereicht worden.

Das Landratsamt genehmigte mit Bescheid vom 06.03.2020, AZ: 092.51.04:

1. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 3.461.500,00 EUR genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird in Höhe von 150.000,00 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020 liegen in der Zeit

vom 23.03.2020 bis 06.04.2020 (einschließlich)

im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 während der allgemeinen Dienstzeiten für Jedermann zur Einsichtnahme aus.

Er wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Verfügung gehalten.

IV.

Geltendmachung von Verstößen

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Arnstadt, den 11.03.2020

Frank Spilling
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtliche Bekanntmachung

I. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“

- I. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat am 06.02.2020 den Aufstellungsbeschluss-Nr. 2020-0116 zur Durchführung eines 2. Änderungsverfahrens für den rechtsverbindlich vorliegenden Bebauungsplan Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ nach den Bestimmungen des § 13 BauGB (vereinfachtes Änderungsverfahren) gefasst. Der **Aufstellungsbeschluss** wird hiermit **bekannt gemacht**.

Für die Ansiedlung eines Unternehmens ist eine weitere öffentliche Verkehrsfläche erforderlich. Zudem ist aus erschließungstechnischen Gründen ein Leitungsrecht nicht mehr erforderlich und entfällt damit.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ 2. Änderung. Die geplanten Änderungen liegen innerhalb dieses Geltungsbereiches. Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß BauGB sind nur zu den in den Planunterlagen beschriebenen Änderungen vorzubringen. Alle anderen Festsetzungen haben weiter Bestand. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist der beiliegenden Übersichtsskizze zu entnehmen, die die ungefähre Lage darstellt und nur zur allgemeinen Information dient.

Durch die geplanten Änderungen werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern vorliegt, damit ist die Anwendung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB möglich. Mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung wird der Ursprungsbebauungsplan ersetzt.

II. Mit dem Beschluss-Nr.: 2020-0117 wurde ebenfalls im Stadtrat der Stadt Arnstadt der Entwurf der 2. Änderung (Stand Januar 2020) gebilligt und für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geschlossen.

Gleichzeitig wurde bestimmt, das weitere Bauleitplanverfahren nach den Vorgaben des § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen. Demzufolge wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß der Beschlussfassung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung und die der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB in diesem vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die beigefügte Begründung in der Zeit

vom 30.03.2020 bis zum 30.04.2020 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 03628/745733 zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird, sofern auf die genannten Tage nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt.

Gleichzeitig wird auf die nachfolgende Internetadresse www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren zur möglichen Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Frank Spilling
Bürgermeister



Übersichtsskizze (unmaßstäblich): Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet „Erfurter Kreuz Süd-West“ (Hinweis: die externen Ausgleichsmaßnahmen bleiben von der bearbeiteten Änderung unberührt)

Öffentliche Zustellung

Name des Steuerpflichtigen: **Phönix-Bau UG
(haftungsbeschränkt)**
letzte bekannte Anschrift: **Kasseler Straße 4
99310 Arnstadt**

Für den vorgenannten Steuerpflichtigen wurde am **17.02.2020** eine Mahnung unter dem Aktenzeichen **004/4007 (2020/24)** erlassen.

Der Bescheid vom **22.10.2019** wurde öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort sind erfolglos geblieben.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (BVBl. S. 24) zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2016 (BVBl. S. 131) **öffentlich zugestellt**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann ab Erscheinen des Amtsblatts binnen **4 Wochen** gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt abgeholt oder eingesehen werden:

Amt: Kämmerei
Abteilung: Stadtkasse
Raum: 3.22
Ansprechpartnerin: Frau Fitzner
Telefon: 03628/745-718

Sprechzeiten:
Montag, Donnerstag und Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Es können außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Im Auftrag

Fitzner
Stadtkassenverwalterin

Ende Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha Gotha, den 26.02.2020
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Az.: 1-3-0114

I. Aufhebungsbescheid Nr. 1

In dem Flurbereinigungsverfahren **Wipfratal**, Ilm-Kreis, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 1 zu der vorläufigen Anordnung vom 22.11.2013

1. Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der DB Netz AG vom 26.11.2019 wird die vorläufige Anordnung vom 22.11.2013 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für die Errichtung der 110-kV Bahnstromleitung vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

01.05.2020

zurückgegeben werden.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus der beigegeführten Karte im Maßstab 1 : 2000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist.

Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde, in den Räumen der Stadtverwaltung Arnstadt in 99310 Arnstadt, Markt 1 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnungen vom 22.11.2013 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Auflagen

1. Zur Feststellung, ob die zurückgegebenen Flächen von dem Unternehmensträger DB Netz AG wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, ist kein Ortstermin notwendig. Die Bewirtschafter haben die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche für die Bewirtschaftung schriftlich bestätigt.
2. Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich des Schutzstreifens der 100-kV Bahnstromleitung wird insoweit eingeschränkt, dass der DB Energie GmbH und von ihr beauftragten Dritten die Benutzung der Flächen für den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der Bahnstromleitung zu gewähren ist. Weiterhin wird die Rückgabe der Flächen dahingehend eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen das Errichten von Bauten oder Anlagen jeglicher Art und die Lagerung feuer-, explosionsgefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe sowie für Aufschüttungen und Abtragungen jeglicher Art (Niveauveränderungen des gewachsenen Bodens) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DB Energie GmbH gestattet sind. Des Weiteren wird für diese Flächen bei Bäumen, Kultu-

ren, sonstigem Aufwuchs und Vorrichtungen, wie Stangen, Gerüsten und dergleichen, zur Vermeidung eigener Gefährdungen und zum Schutz der Leitung eine Höhenbegrenzung über dem gewachsenen Boden von 3,50 m

Gründe:

Der Aufhebungsbescheid Nr. 1 zu der vorstehend angegebenen vorläufigen Anordnung wurde erforderlich, da die Baumaßnahme für die Errichtung der 110-kV Bahnstromleitung beendet ist. Daraus ergibt sich, dass die in der Anlage 1 aufgeführten in Anspruch genommenen Flächen von den Unternehmensträger nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnung daher nicht mehr gegeben.

Da im Flurbereinigungsverfahren die Sicherung von Leitungen durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) erfolgt, ist die Auflage unter Punkt II Nr. 2 erforderlich, um den unbeeinträchtigten Bestand und die Wartung der aufgrund der Baumaßnahmen der Bündlungstrasse ICE/A71 umverlegten Leitungen bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit den vorstehend unter Punkt I Nr. 1 bezeichneten Mitteilungen des Unternehmensträgers, dass die Baumaßnahme weitestgehend beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen, sind diese ihrer Verpflichtung gegenüber dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsereich Gotha aus den bisher zu ihren Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnung nachgekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

(DS)

Anlage 1 zum Aufhebungsbescheid Nr. 1 vom 22.11.2013 zum 01.05.2020

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m ²	Rückgabefläche mit Auflagen in m ²
Branchewinda	3	174	2.430	25
Branchewinda	3	175	640	138
Branchewinda	3	175/1	8.360	4.871
Branchewinda	3	326	2.070	145
Branchewinda	3	190/2	790	592
Branchewinda	3	190/3	780	780
Branchewinda	3	191	2.580	967
Branchewinda	3	166	10.700	1.127
Branchewinda	3	167	25.590	5.827



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Az.: 1 - 3 - 0116
Flurbereinigungsverfahren Wümbach

Gotha, 29. Januar 2020

II. Auflage

I. Aufhebungsbescheid Nr. 4

In dem Flurbereinigungsverfahren **Wümbach**, Ilm-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 4 zu der vorläufigen Anordnung vom 06.12.2013

1. Auf Antrag der DB Netz AG vom 26.11.2019 wird die vorläufige Anordnung vom 06.12.2013 insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für die Bahnstromtrasse Nord und der damit verbundenen Folgemaßnahmen vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

27.03.2020

zurück gegeben wird.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 2000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden

in der Stadtverwaltung Stadtilm,
in der Stadtverwaltung Arnstadt,
in der Stadtverwaltung Königsee,
und
in der Stadt Ilmenau

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnungen vom 06.12.2013 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat der Unternehmensträger einen Ortstermin unter Beteiligung des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist. Der DB Energie GmbH und von ihr beauftragte Dritten ist die Benutzung der Flächen für den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der Bahnstromleitung weiterhin zu gewährleisten. Das Errichten von Bauten oder Anlagen jeglicher Art und die Lagerung feuer-, explosionsgefährlicher und zum Zerknall neigenden Stoffen sowie die Aufschüttungen und Abtragungen jeglicher Art (Niveauänderungen des gewachsenen Bodens) auf diesen Flächen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DB Energie GmbH gestattet ist. Zur Vermeidung eigener Gefährdungen und zum Schutz der Leitung wird eine Höhenbegrenzung über dem gewachsenen Boden von 3,50 m festgelegt für Bäume, Kulturen, sonstigem Aufwuchs und Vorrichtungen, wie Stangen, Gerüsten und dergleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

Anlage 1 zum Aufhebungsbescheid Nr. 4 vom 29.01.2020

Az.: 1-3-0116

Flurbereinigungsverfahren Wümbach

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Rückgabefläche mit Auflagen	Rückgabefläche ohne Auflagen
Wümbach	4	637/1	4.764	0	417
Wümbach	4	231	12.080	0	322
Wümbach	4	644	4.214	0	155
Wümbach	4	643	2.190	0	166
Wümbach	5	367	13.900	0	427
Wümbach	5	366/2	7.830	0	202
Wümbach	5	680	1.610	0	44
Wümbach	5	366/1	6.920	0	188
Wümbach	5	821/365	5.020	0	127
Wümbach	5	653	2.500	0	19
Wümbach	5	820/365	5.020	0	82
Wümbach	5	986/354	4.617	0	29

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Rückgabefläche mit Auflagen	Rückgabefläche ohne Auflagen
Wümbach	5	659	8.496	0	143
Wümbach	5	679	7.963	0	66
Wümbach	5	661	560	0	49
Wümbach	5	354/2	3.463	0	33
Wümbach	5	354/1	3.463	0	54
Wümbach	5	354/4	2.554	0	28
Wümbach	5	354/3	2.554	0	32
Wümbach	5	1128/354	1.819	0	24
Wümbach	5	1044/353	2.864	0	42
Wümbach	5	1043/353	2.863	0	48
Wümbach	5	1042/353	2.863	0	49
Wümbach	5	1052/352	3.520	0	62
Wümbach	5	1051/352	3.520	0	66
Wümbach	5	751/351	3.963	0	80
Wümbach	5	750/351	3.963	0	82
Wümbach	5	749/351	3.964	0	70
Wümbach	5	654	3.550	0	108
Wümbach	5	863/439	3.850	0	90
Wümbach	5	862/439	3.850	0	76
Wümbach	5	438	7.760	0	113
Wümbach	5	437/3	5.790	0	16
Wümbach	5	1064/330	1.695	2	2
Wümbach	5	1063/330	1.695	58	0
Wümbach	5	670/329	5.288	663	0
Wümbach	5	1086/329	2.446	429	0
Wümbach	5	1085/329	2.446	443	0
Wümbach	5	705/328	4.105	776	0
Wümbach	5	704/328	4.105	854	0
Wümbach	5	327	6.470	1530	0
Wümbach	5	738/326	3.010	870	0
Wümbach	5	737/326	3.010	948	0
Wümbach	5	736/326	3.010	975	0
Wümbach	5	313/1	6.150	318	0
Wümbach	5	658	3.470	166	0
Wümbach	5	1277	4.350	258	0
Gräfinau-Angstedt	6	1298/1121	8.600	23	0
Gräfinau-Angstedt	6	1381/1102	2.735	374	0
Gräfinau-Angstedt	6	1382/1105	3.625	1146	0
Gräfinau-Angstedt	6	1403/1107	4.540	1398	0
Gräfinau-Angstedt	6	1404/1107	4.727	1510	0
Gräfinau-Angstedt	6	1276	3.940	288	0
Gräfinau-Angstedt	6	1290/4	4.441	181	0
Gräfinau-Angstedt	6	1108	10.260	316	0
Gräfinau-Angstedt	6	1094/6	25.396	3024	0
Gräfinau-Angstedt	6	1094/5	624	197	0
Gräfinau-Angstedt	6	1055/4	52	29	0
Gräfinau-Angstedt	6	1396/1274	13.119	506	0
Gräfinau-Angstedt	6	1055/5	38	2	0

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Rückgabefläche mit Auflagen	Rückgabefläche ohne Auflagen
Gräfinau-Angstedt	5	1056/1	83	83	0
Gräfinau-Angstedt	5	1056/2	60	52	0
Gräfinau-Angstedt	5	1056/3	3.623	98	0
Gräfinau-Angstedt	5	1056/4	85	81	0
Gräfinau-Angstedt	5	1056/5	57	57	0
Gräfinau-Angstedt	5	1056/6	3.624	390	0
Gräfinau-Angstedt	5	1057/2	106	16	0
Gräfinau-Angstedt	5	1057/3	6.056	977	0
Gräfinau-Angstedt	5	1058/3	4.360	735	0
Gräfinau-Angstedt	5	1058/5	4.381	753	0
Gräfinau-Angstedt	5	1059/2	2.900	533	0
Gräfinau-Angstedt	5	1060/2	2.834	484	0
Gräfinau-Angstedt	5	1061/2	4.598	896	0
Gräfinau-Angstedt	5	1062	4.625	1992	0
Gräfinau-Angstedt	5	1087/2	1.321	299	0
Gräfinau-Angstedt	5	1086	4.230	294	0
Gräfinau-Angstedt	5	1064/2	15.768	520	0
Gräfinau-Angstedt	5	1048/1035	3.975	41	0
Gräfinau-Angstedt	5	1047/1035	3.975	13	0
Gräfinau-Angstedt	5	1088	390	4	0
Gräfinau-Angstedt	5	1151/1036	4.393	48	0
Gräfinau-Angstedt	5	1152/1036	4.394	5	0
Gräfinau-Angstedt	5	1089/1043	3.510	55	0
Gräfinau-Angstedt	4	872	8.900	220	0
Gräfinau-Angstedt	4	689	2.670	386	0
Gräfinau-Angstedt	4	1035/688	3.295	464	0
Gräfinau-Angstedt	4	1034/688	3.295	438	0
Gräfinau-Angstedt	4	1033/688	3.295	433	0
Gräfinau-Angstedt	4	1032/688	3.295	415	0
Gräfinau-Angstedt	4	993/687	4.675	546	0
Gräfinau-Angstedt	4	992/687	4.675	536	0
Gräfinau-Angstedt	4	686	11.600	1275	0
Gräfinau-Angstedt	4	981/684	3.090	366	0
Gräfinau-Angstedt	4	980/683	3.090	365	0
Gräfinau-Angstedt	4	979/683	3.090	373	0
Gräfinau-Angstedt	4	682	8.390	1138	0
Gräfinau-Angstedt	4	916/681	4.060	540	0
Gräfinau-Angstedt	4	915/681	4.060	546	0
Gräfinau-Angstedt	4	680	8.280	1030	0
Gräfinau-Angstedt	4	864	4.240	634	0
Gräfinau-Angstedt	4	637	4.530	53	0
Gräfinau-Angstedt	4	636	7.360	600	0
Gräfinau-Angstedt	4	635	4.425	813	0
Gräfinau-Angstedt	4	634	4.425	1056	0
Gräfinau-Angstedt	4	679	4.560	433	0
Gräfinau-Angstedt	4	678	5.740	384	0
Gräfinau-Angstedt	4	677	5.970	191	0
Gräfinau-Angstedt	4	676	10.670	21	0

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Rückgabefläche mit Auflagen	Rückgabefläche ohne Auflagen
Gräfinau-Angstedt	4	873	130	95	0
Gräfinau-Angstedt	4	633	3.820	847	0
Gräfinau-Angstedt	4	632	5.950	1190	0
Gräfinau-Angstedt	4	631	6.140	1136	0
Gräfinau-Angstedt	4	630	2.990	541	0
Gräfinau-Angstedt	4	629	3.310	567	0
Gräfinau-Angstedt	4	1022/628	2.453	414	0
Gräfinau-Angstedt	4	1021/628	2.452	405	0
Gräfinau-Angstedt	4	1020/628	2.452	393	0
Gräfinau-Angstedt	4	1019/628	2.453	410	0
Gräfinau-Angstedt	4	860/1	3.158	266	0
Gräfinau-Angstedt	4	854	3.399	210	0
Gräfinau-Angstedt	4	935/596	5.278	1	0
Gräfinau-Angstedt	4	627	5.170	692	0
Gräfinau-Angstedt	4	626	7.830	396	0
Gräfinau-Angstedt	4	934/596	5.278	175	0
Gräfinau-Angstedt	4	595	5.230	494	0
Gräfinau-Angstedt	4	594	6.220	759	0
Gräfinau-Angstedt	4	593	6.640	838	0
Gräfinau-Angstedt	4	592	6.290	844	0
Gräfinau-Angstedt	4	922/591	7.190	25	0
Gräfinau-Angstedt	4	923/591	7.190	2453	0
Gräfinau-Angstedt	4	924/591	7.190	53	0
Gräfinau-Angstedt	4	590	4.385	788	0
Gräfinau-Angstedt	4	589	4.385	821	0
Gräfinau-Angstedt	4	588	2.750	515	0
Gräfinau-Angstedt	4	587	7.130	1323	0
Gräfinau-Angstedt	2	371	1.330	249	0
Gräfinau-Angstedt	2	324	4.840	909	0
Gräfinau-Angstedt	2	323	10.180	1922	0
Gräfinau-Angstedt	2	322	9.100	1861	0
Gräfinau-Angstedt	2	437/321	3.585	788	0
Gräfinau-Angstedt	2	436/321	3.585	547	0
Gräfinau-Angstedt	2	414/320	3.750	798	0
Gräfinau-Angstedt	2	420/320	3.750	856	0
Gräfinau-Angstedt	2	424/320	3.000	711	0
Gräfinau-Angstedt	2	423/320	5.980	1417	0
Gräfinau-Angstedt	2	459/319	2.860	699	0
Gräfinau-Angstedt	2	458/319	2.860	715	0
Gräfinau-Angstedt	2	457/319	2.860	723	0
Gräfinau-Angstedt	2	386/318	4.200	1087	0
Gräfinau-Angstedt	2	385/318	4.200	1099	0
Gräfinau-Angstedt	2	317	8.920	2577	0
Gräfinau-Angstedt	2	316	4.750	1314	0
Gräfinau-Angstedt	2	315	3.770	1089	0
Gräfinau-Angstedt	2	314	2.660	749	0
Gräfinau-Angstedt	2	313	4.440	1241	0
Gräfinau-Angstedt	2	312	2.940	794	0

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Rückgabefläche mit Auflagen	Rückgabefläche ohne Auflagen
Gräfinau-Angstedt	2	404/311	3.530	920	0
Gräfinau-Angstedt	2	403/311	3.530	904	0
Gräfinau-Angstedt	2	310	7.030	1792	0
Gräfinau-Angstedt	2	392/309	9.960	1860	0
Gräfinau-Angstedt	2	393/308	4.980	656	0
Gräfinau-Angstedt	2	394/308	4.980	661	0
Gräfinau-Angstedt	2	456/291	5.955	29	0
Gräfinau-Angstedt	2	369	7.180	163	0
Gräfinau-Angstedt	2	290	11.330	1893	0
Gräfinau-Angstedt	2	450/368	9.043	305	0

Nichtamtlicher Teil

Das Leben ist zu kurz für IRGENDWANN

Erweiterung des Serviceangebotes für Hundehalter:



Neue Hundetoiletten und Hundekotbeutelspender im Stadtgebiet

Man sagt: „Es ist nicht wichtig, wie groß der erste Schritt ist, sondern in welche Richtung er geht.“

Die Stadt Arnstadt hat sich entschieden, das leidige Thema unliebsamer Hundehinterlassenschaften anzugehen und den Schritt gewagt, ein großzügiges Angebot an Hundetoiletten und Hundekotbeutelspendern zu schaffen. Damit haben Hundebesitzer die Möglichkeit, im Notfall auf einen „Gassibeutel“ aus dem bereitgestellten Serviceangebot zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Hundehäufchen zurückgreifen zu können.

In den vergangenen Monaten und Wochen wurden im Stadtgebiet neun weitere Beutelspender und zwei Hundetoiletten an folgenden Standorten installiert:

Marlittspielplatz/Hohe Mauer



Marlittspielplatz/Hohe Mauer



Marlittspielplatz/Hohe Mauer

Riesenhöfchen



Riesenhöfchen



Riesenhöfchen

Schlossgarten



Schlossgarten

Ried/Wagnergasse



Ried/Wagnergasse



Ried/Wagnergasse



Denn wie schon John F. Kennedy sagte, hat einen Vorsprung, wer dort anpackt, wo andere noch reden.

Apropos: Ein ernsthaftes Wort ist an dieser Stelle dennoch angebracht:

Getreu dem Motto „Probleme sind dazu da um gelöst zu werden“, stellen wir uns gern mit guten Absichten der Herausforderung Tretminen zu bekämpfen. Doch stößt es unsererseits auf größtes Unverständnis, wenn wir feststellen müssen, dass an einigen Standorten Missbrauch betrieben und die als Serviceleistung bereitgestellten Hundekotbeutel zur persönlichen Bevorratung oder zweckentfremdet verwendet werden. So geschehen im Bereich des Marlittspielplatzes.

Hier war es uns ein Anliegen, für Familien, Kinder und Jugendliche eine saubere Spiel- und Freizeitumgebung zu schaffen und durch den angebrachten Beutelspender die Hundebesitzer zu animieren, die Hinterlassenschaften ihres Vierbeiners im Tütchen verpackt in die vorhandenen Abfallbehältnisse zu entsorgen. So weit, so gut. Und Kreativität kann durchaus eine beneidenswerte Eigenschaft sein... doch sollte sie nicht darin enden, nach einer Befüllung mit Sand aus Hundekotbeuteln Wurfgeschosse zu basteln und diese quer über den Spielplatz zu verteilen. Das zeugt nicht von angemessenem Sozialverhalten, birgt große Unfallgefahren und ist schlichtweg respektlos gegenüber allen, die die kostenfreien Angebote dankbar und regelkonform nutzen möchten bzw. gegenüber den fleißigen Helfern des Baubetriebshofes, die mit der Reinigung der öffentlichen Flächen betraut sind. Für die Zukunft wünschen wir uns diesbezüglich mehr Verständnis füreinander und Achtung voreinander und behalten uns vor, bei anhaltender missbräuchlicher Nutzung der Systeme einen Rückbau vorzunehmen.



Untere Marktstraße/gegenüber „Waffelstübchen“



Untere Marktstraße/gegenüber „Waffelstübchen“



Untere Marktstraße/gegenüber „Waffelstübchen“

Gerapromenade/Gelände Hundesportverein



Gerapromenade/Gelände Hundesportverein



Gerapromenade/Gelände Hundesportverein

Kasseler Straße/Wertstoffcontainerstandplatz



Kasseler Straße/Wertstoffcontainerstandplatz



Kasseler Straße/Wertstoffcontainerstandplatz

Streng genommen ist Hundekot als „Abfall“ anzusehen, dessen Beseitigung nicht zu den hoheitlichen und eigentlichen Aufgaben der Stadt Arnstadt selbst zählt. Doch liegt es uns am Herzen, unseren Bürgern und Gästen ein einladendes und sauberes Stadtbild bieten zu können. So kümmern sich die Mitarbeiter des Bauhofes täglich um Befüllung der Beutelspender, Entleerung der Abfallbehältnisse und Säuberung des unmittelbaren Umfeldes. Auch die Mitarbeiter des Außendienstes des Rechts- und Ordnungsamtes sind ständig im Stadtgebiet unterwegs und führen Kontrollen durch. Sensible Bereiche wie Kinderspielplätze in der Kernstadt Arnstadt werden dabei täglich genauer unter die Lupe genommen. Wer den Kot seines Vierbeiners nicht ordnungsgemäß entsorgt, sollte sich bewusst machen, dass er damit eine Ordnungswidrigkeit begeht, die aktuell mit Geldbußen von 30 € (bei Fahrlässigkeit) und 45 € (bei Vorsatz) geahndet wird. Zahlreiche Bußgeldverfahren wurden bereits eingeleitet.

Es scheint noch ein weiter Weg, bis wir am Ziel angekommen sind. Aber auch im Alphabet kommt Anstrengung vor Erfolg. Wir bleiben also optimistisch, dass wir den Kampf gegen Hundehinterlassenschaften auf öffentlichen Flächen gemeinsam gewinnen können und bedanken uns bei allen, die uns durch vertrauensvolles und vorbildliches Verhalten in unserer Arbeit für eine saubere Stadt unterstützen.

▶▶▶ Hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

Angebote für Hundebesitzer im Überblick**Hundetoiletten:**

- Friedrich-Ebert-Platz
- Gerapromenade/Gelände Hundesportverein
- Kasseler Straße (Wertstoffcontainerstandplatz)
- Parkplatz Schillerstraße
- Platz der Versöhnung
- Rudisleben – Hauptstraße

**Beutelspender:**

- Bachkirche/gegenüber Einmündung Badergasse
- Marlittspielplatz
- Professor-Frosch-Straße/Regelschule „Ludwig-B
- Ried/Ecke Wagnergasse
- Riesenlöffel (Parkplatz)
- Rosenstraße 31/Zugang Wachsenburgstraße
- Schlossgarten (5 Beutelspender)
- Untere Marktstraße (Höhe Waffelstübchen)



Die Standorte der Beutelspender sind so ausgewählt, dass im näheren Umfeld Abfallbehältnisse zu finden sind, in die die Entsorgung der Exkremate erfolgen kann.

**Impressum****„Arnschter Ausrufer“****Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile**

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0174 / 999 888 9, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wir trauern um

Hans-Günter Rittermann

Er war von 2015 bis 2019 als Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Arnstadt

**Frank Spilling
Bürgermeister**

